



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Dr. Grossmann Umweltplanung  
Wilhelm-Kraut-Straße 60  
72336 Balingen

Per E-Mail

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und  
Umweltschutzvereinigung  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

**LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis**  
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.  
Siegfried Ostertag, Sprecher  
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher  
Geislinger Str. 58  
72336 Balingen

Balingen, 22.05.2019

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
23.04.2019

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail  
07433/ 273990, [info@naturschutzbuero-zollernalb.de](mailto:info@naturschutzbuero-zollernalb.de)

## **Stadt Hechingen** **Bebauungsplan "Furth"**

### **Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB** **Benachrichtigung über die öffentliche Auslage nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Zusendung der oben genannten Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

Zunächst wird bedauert, dass unsere Anregung, eine verdichtete Bebauung verbindlich festzusetzen, nicht aufgegriffen wurde. Nur hierdurch kann der großen Nachfrage nach Wohnraum Rechnung getragen werden. Allein die Zulässigkeit von Doppelhäusern wird diese Wirkung nicht erzielen.

Auch wird - wie ausgeführt - durch eine innere Erschließungsstraße die Bebauung einerseits an die Landstraße, andererseits nahe an die angrenzenden Biotop "abgedrängt". Dies wäre bei einer Doppelhausbebauung (quer zur Straße) vermeidbar.

Die Bebauung führt zum Verlust der extensiv genutzten Wiesen, zum Verlust von Nahrungsbiotopen der in den angrenzenden Gehölzbeständen lebenden Arten und führt zu erheblichen Störungen derselben. Sie stellt daher einen ganz erheblichen Eingriff dar.

***Im Umweltbericht wurde festgehalten:***

*Das Planungsvorhaben führt zum vollständigen Verlust der im Gebiet ausgewiesenen Mageren Flachland-Mähwiese. Mit der Beseitigung der im Gebiet vorhandenen Magerwiese geht, im vorliegenden Fall auch eine Kernfläche des mittleren Biotopverbundes verloren. Da es sich bei der betroffenen Grünlandfläche um einen naturschutzfachlich hochwertigen Grünlandbestand handelt, ist das damit verbundene Beeinträchtigungsmaß ebenfalls als hoch zu bewerten. Durch die Vorhabensrealisierung und Nutzungsänderung im Vorhabensgebiet können sich zudem Störungen für die umgebenden Lebensräume ergeben. Dies trifft in besonderem Maße auf den östlich angrenzenden heckenartigen Gehölzbestand zu, der verschiedenen Vogelarten (z.B. Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Zilpzalp) als Brutlebensraum dient. Weitere Bruträume und damit potenzielle Störungszonen liegen im Bereich der angrenzenden und im Gebiet vorkommenden Haus- und Nutzgärten.*

*Durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und planinternen Ausgleichsmaßnahmen können die Eingriffsfolgen zwar deutlich minimiert, jedoch nicht auf ein unerhebliches Maß reduziert werden:*

**V1:** *Baumfällungen im Winterhalbjahr (hier: Anfang November bis Ende Februar).*

**V2:** *Die Holzstapel sind im Herbst, vor Beginn der Winterruhe der Fledermäuse vorsichtig abzutragen. Der günstigste Zeitraum dazu ist September/Oktober.*

**V3:** *Die Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungs- und Fällarbeiten sind außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen,*

Die angesprochene **deutliche Minimierung** der Eingriffsfolgen wird durch die - ohnehin gesetzlich vorgeschriebene - Vegetationsbeseitigung nur im Winter, einige Bäume und Sträucher sowie 5 Nistkästen natürlich nicht erreicht.

**Zu den Pflanzgeboten**

**PFG 1**

**Allgemeines Pflanzgebot für Hausgärten**

Je angefangene 200 m<sup>2</sup> der **nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksfläche** ist mind. 1 standortgerechter, heimischer Laubbaum der **Pflanzliste 1** oder ein regionaltypischer Obstbaum- Hochstamm der **Pflanzliste 3** zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

### **PFG 2 Gestaltung des Kontaktbereiches zwischen Erschließungsstraße und Grundstücksfläche**

Die in der Planzeichnung als Pflanzgebot 2 ausgewiesenen Flächen sind auf mindestens **50 % der Grundstückslänge** zu begrünen und als **Vegetationsfläche** dauerhaft zu erhalten.

### **PFG 3 Randliche Eingrünung des Wohngebietes**

Die in der Planzeichnung als Pflanzgebot 3 ausgewiesene Fläche ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und als Grünfläche anzulegen. Dabei sind auf mindestens **50 % der Länge der Pflanzfläche** heimische Laubbäume **der Pflanzliste 1 und** Sträucher **der Pflanzliste 2**

Damit kann von einer **intensiven Durchgrünung** des Gebiets in keiner Weise die Rede sein: PFG1 hat allenfalls 1 bis 2 Bäume pro Grundstück zur Folge.

PFG2 verlangt überhaupt keine Pflanzung von Bäumen oder Sträuchern, sondern nur eine Begrünung, also z.B. Rasen. Auch hier sollte die Pflanzliste 2 festgelegt werden, um die unseligen Kirschlorbeer- und Thujahecken auszuschließen.

Bei PFG3 sollte die randliche Bepflanzung u.E. auf 100 % der Grundstückslänge erfolgen.

### **Gestaltung der unbebauten Flächen**

Von Seiten der Stadtverwaltung wurde der örtlichen NABU-Gruppe zugesagt, die Anlegung von Schotterflächen generell auszuschließen, und so dem ohnehin eine Begrünung festlegenden § 9 LBO Nachdruck zu verleihen.

Wir empfehlen daher nachfolgende Regelung, wie sie im Bebauungsplan "Wilden" festgelegt wurde:

*"Die nicht überbauten oder nicht für die Anlage von Zugängen und Stellplatzflächen erforderlichen Bereiche innerhalb und außerhalb der Baugrenzen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten".*

### **Einfriedungen:**

Nach dem Entwurf wären - außer an den Straßenseiten - bis zu 1,80 m (!) hohe Betonmauern oder Schotterwände zulässig.

Es wird empfohlen, generell **ausschließlich offene Einfriedungen aus natürlichen Materialien (Holz, Drahtgitter)** zuzulassen (wie im Bebauungsplan Joseph-Wolf-Straße).

Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die Verwendung von **Kunststoffmaterialien** ausdrücklich auszuschließen. Die Verwendung von breiten Kunststoffbändern an Drahtgeflecht oder gar massiven Plastikwänden ist immer öfter zu beobachten.

**Planexterner Ausgleich:**

Es ist festzustellen, dass die für den planexternen Ausgleich vorgesehene verpachtete und intensiv genutzte Fläche bei der Bodelshauser Ausfahrt zu B 27 nunmehr für mindestens **drei** Bebauungsplangebiete, durch welche ökologisch wertvolle Mager-Mähwiesen verloren gehen, erhalten muss (Stadtwerke, Wilden und Furth).

Es muss bezweifelt werden, ob hierfür die Fläche ausreichend ist.

Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Gert Rominger, Kornbühlstraße 12, 72379 Hechingen,  
Tel. 07471-16103